

## Landgericht München I

Az.: 14 T 11191/17  
421 C 31421/12 AG München



In Sachen

**S** [REDACTED]  
- Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

- 1) **Bauer Michael**, [REDACTED] derzeit: Vockestraße 72, 85540 Haar  
- Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer -
- 2) **Stein Marion**, [REDACTED]  
- Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdeführerin -
- 3) **Bauer Michael**, [REDACTED]  
- Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 3:  
Rechtsanwälte **Grau & Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

Prozessbevollmächtigter zu 2 und 3:  
Rechtsanwalt **Dr. Geipel** Andreas, Steinstraße 56, 81667 München

wegen Beschlussanfechtung  
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl, den Richter am Landgericht Dr. Schindler und den Richter Stadler am 31.07.2017 folgenden

## Beschluss

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 14.06.2017

(Az. 421 C 31421/12) wird zurückgewiesen.

## Gründe:

- I. Mit Schriftsatz vom 30.12.2015 änderten bzw. erweiterten die Beklagten ihre Widerklage in einem laufenden Verfahren in insgesamt 11 Positionen. Die Abänderung der Widerklageanträge betraf dabei zum Teil den Zeitraum als auch die Höhe der Anträge, die Erweiterung betraf dabei weitere Schadenspositionen wie z. B. die Erstattung eines Privatgutachtens bzw. den Ersatz für Mehrkosten einer Ersatzunterkunft. Nach Stellungnahme durch die Klägerin bewilligte das Amtsgericht München mit Beschluss vom 14.06.2017 Prozesskostenhilfe in Höhe von 6.931,71 €, da insoweit Erfolgsaussichten bestünden. Im Übrigen und somit im weit überwiegenden Teil lehnte das Amtsgericht München die Bewilligung ab. Dieser Beschluss wurde den Beklagten am 22.06.2017 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 03.07.2017, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, legten die Beklagten gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde ein und führten aus, dass von Seiten des Amtsgerichts München selbst ausgeführt worden sei, dass der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif sei. Aufgrund dessen sei jedoch auch Prozesskostenhilfe zu gewähren, das Amtsgericht München habe seinen Entscheidungsspielraum nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

Das Amtsgericht München half dieser Beschwerde mit Beschluss vom 25.07.2017, in welchem der Ausgangsbeschluss wohl irrtümlich als Beschluss vom 03.07.2017 bezeichnet wurde, nicht ab und legte die Beschwerde dem Landgericht München I zur Entscheidung vor.

- II. Die gem. § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO statthafte, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsteller hat in der Sache keinen Erfolg.

Zur Begründung kann zunächst auf den überaus sorgfältig begründeten Beschluss des Amtsgerichts München vom 14.06.2017 Bezug genommen werden. Das Amtsgericht München hat in seinem Beschluss sämtliche Umstände, welche es dem Amtsgericht verwehrt

haben, dem Beklagten Prozesskostenhilfe zu gewähren, umfassend gewürdigt. Auf die Ausführungen des Amtsgerichts nimmt das Beschwerdegericht ausdrücklich Bezug.

Zu den Ausführungen der Beschwerde im Einzelnen:

- 1) Die Beschwerde greift den Beschluss des Amtsgerichts München alleine damit an, dass sie ausführt, dass aufgrund der Äußerungen des Amtsgerichts, dass die Sache nicht entscheidungsreif sei, Erfolgsaussichten bestünden bzw. das Amtsgericht seinen Ermessensspielraum zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat. Aus dem Umstand, dass das äußerst umfangreiche Verfahren, bei welchem nicht nur die Widerklage, sondern auch die Klage der Klägerin abzuhandeln ist, nicht entscheidungsreif sei, da es weiterer Zeugeneinvernahmen bedarf, folgt nicht, dass Erfolgsaussichten der Widerklage im nunmehrigen Umfang bestehen. Wie bereits der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 19.07.2017 ausführte, handelt es sich bei den Punkten der Entscheidungsreife und der Erfolgsaussichten um voneinander zu trennende Punkte, die nicht miteinander im Zusammenhang stehen. Die Beschwerde vermag somit nicht darzulegen, wo die Entscheidung des Amtsgerichts München zur Versagung von Prozesskostenhilfe rechtsfehlerhaft ist.
- 2) Das Amtsgericht München hat hinsichtlich der Rückerstattung von überbezahlter Miete, welche die Beklagten im Wege der Minderung zurück begehren, zu Recht ausgeführt, dass eine Bindung an eine Quote von 30 % nicht besteht und aufgrund der vorangegangenen Verfahren eine Beweisantizipation mit einer Minderungsquote von ca. 15 % möglich ist. Dem stehen keine Einwände entgegen.

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass über diesen Punkt hinsichtlich der Prozesskostenhilfe bereits mit Beschluss des Beschwerdegerichtes vom 28.09.2015 entschieden wurde; Umstände, welche einen neuen Prozesskostenhilfeantrag rechtfertigen, also einen sachlichen Änderungsgrund darstellen, werden jedoch von der Beschwerde nicht aufgezeigt.

- 3) Auch soweit die Beklagten erneut ihren Prozesskostenhilfeantrag hinsichtlich Ver-

dienstausfalls sowie entgangenen Gewinns, Fahrtkosten und Schmerzensgeld stellen, verbleibt es dabei, dass über diese Positionen bereits mit dem oben genannten Beschluss des Landgerichts München I entschieden wurde. Auch hier liegt ein sachlicher Grund, welcher einen neuen Prozesskostenhilfeantrag rechtfertigt, nicht vor bzw. wird auch im Beschwerdeschreiben nicht geltend gemacht.

- 4) Weiterhin weist das Amtsgericht München zu Recht darauf hin, dass Kosten für ein Privatsachverständigengutachten während des Prozesses im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens geltend gemacht werden, dies jedoch nicht materiell-rechtlich eingeklagt werden kann. Auch insoweit war Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren.
- 5) Die Ausführungen des Amtsgerichts München zum Ersatz einer Nutzungsausfallentschädigung werden von Seiten der Beschwerde ebenfalls nicht angegriffen, soweit dieser Antrag als Antrag auf Leistung von Schmerzensgeld auszulegen ist, wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass über diesen bereits entschieden wurde.
- 6) Das Amtsgericht München weist ebenfalls zu Recht auf die eingetretene Verjährung hinsichtlich eines Betriebskostenguthabens aus dem Jahr 2009 hin. Neue Gesichtspunkte werden zu diesem Punkt von Seiten der Beschwerde nicht aufgezeigt. Auch insoweit schließt sich das Beschwerdegericht den Ausführungen des Amtsgerichts München an, wonach nicht ersichtlich ist, inwieweit die Beklagten hier auf einen Erstattungsanspruch aus einem Guthaben kommen. Die Abrechnung der Klagepartei begegnet keinen Bedenken, damit besteht jedoch ein Rückforderungsanspruch nicht. Auch die Ausführungen des Amtsgerichts zu den Nebenkosten für den Zeitraum Oktober 2010 bis Ende Januar 2013 begegnet keinen Bedenken, die Annahme eines überwiegenden Mitverschuldens durch die Beklagten, in dem diese die fristlose Kündigung nicht ausgesprochen haben, begegnet ebenfalls keinen Bedenken, zudem werden diese Punkte auch von Seiten der Beschwerde nicht angegriffen.

Es verbleibt somit dabei, dass unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Be-

schwerde durch die Beklagten die Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags im weit überwiegenden Teil keinen Bedenken begegnet. Entsprechend war die Beschwerde ebenfalls zurückzuweisen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

gez.

Fleindl  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Schindler  
Richter  
am Landgericht

Stadler  
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 14.08.2017

■ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig